

# OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

## Zum Jahreswechsel

Liebe Freunde des Fußballs,

der Fußball im Jahr 2013 - wie das Geschehen in Deutschland und in der Welt, so ging auch er mit Turbulenzen, Aufgeregtheiten und Wechselfällen einher. Generell aber war es aus Sicht des DFB ein gutes Jahr. Dabei gilt es vor allem auf die Erfolge unserer beiden A-Nationalmannschaften hinzuweisen. Die Männer haben, wie schon zuvor auf dem Weg zur EM 2012, auch die Qualifikation für die WM 2014 souverän und unbesiegt bewältigt. Und die Frauen haben ihren EM-Titel in Schweden in überzeugender Manier verteidigt. In beiden Fällen hat sich ganz sicher die Kontinuität in der sportlichen Leitung ausgezahlt. Joachim Löw trägt seit 2006 als Bundestrainer die Verantwortung, Silvia Neid seit 2005. Beide mit unbestreitbaren Erfolgen. Mit der Vertragsverlängerung des Bundestrainers haben wir dokumentiert, dass wir bis 2016 zusammenbleiben wollen - mindestens.

Ein ganz wichtiges Zeichen hat der DFB-Bundestag im Oktober 2013 gesetzt. Das sage ich gerne auch aus persönlicher Sicht. Meine Mitstreiter im neu gebildeten Präsidium und ich als Präsident haben die große Zustimmung bei der Wahl voller Dankbarkeit als tollen Vertrauensbeweis empfunden. Wir werden in den nächsten drei Jahren gemeinsam die großen Zukunftsaufgaben, die ich in Nürnberg in meiner Rede formuliert habe, anpacken und zu lösen versuchen.

Es gilt, mit wirkungsvollen Maßnahmen die Effekte des demografischen Wandels, der



**Wolfgang Niersbach**

in allen Teilen der Gesellschaft spürbar ist, abzufedern und aufzuhalten. Mit einer großen Kampagne für den Amateurfußball zum Beispiel und all' den anderen Vorhaben, die wir beim Amateurfußball-Kongress 2012 in Kassel initiiert haben und die jetzt weiter umgesetzt werden müssen. Als große Bewegung für den Fußball in Deutschland. Immer gesteuert von dem Leitsatz, Spitze und Basis untrennbar zusammenzuhalten.

Daher komme ich, wenn ich von der Stabilisierung der Breite spreche, im gleichen



Atemzug zur Spitze. Beim Ausblick auf die WM 2014 fahren wir voller Hoffnung und Optimismus nach Brasilien. Gleichzeitig haben wir aber auch die Ausrichtung des Champions-League-Finales 2015 in Berlin, die europaweite Endrunde 2020, bei der wir mit zwei Paketen für München im Bewerbungsrennen sind, und selbstverständlich auch das Fernziel EURO 2024 im Visier.

Auch wenn oder gerade weil die Münchner Bewerbung für Olympia 2022 schon im Ansatz gescheitert ist, ändert dies nicht unsere Entschlossenheit, für 2024 mit aller Kraft wieder ein internationales Großereignis nach Deutschland zu holen. Hierfür sind die Voraussetzungen viel besser als zum vergleichbaren Zeitpunkt vor der WM 2006. Damals mussten zahlreiche Stadien erst noch gebaut und mit den entsprechenden Infrastruktur-Maßnahmen begleitet werden. Heute wage ich die Prognose, dass für die EM 2024 keine einzige Spielstätte neu entstehen muss. Weil unsere Stadion-Landschaft und die Infrastruktur so exzellent sind, dass all' die Dis-

kussionen, die es in den vergangenen Monaten in München gab, etwa um Naturschutz, Kostenexplosion oder fehlende Nachhaltigkeit und so weiter, gar nicht erst geführt werden müssen.

Wir unternehmen jedenfalls alles, um mit einer starken Bewerbung, für die wir - wie schon bei der WM 2006 - keinerlei Steuer-gelder beanspruchen werden, die UEFA zu beeindrucken. Gleichzeitig ist es aber auch unsere feste Absicht, mit guten Argumenten für eine sportlich attraktive sowie wirtschaftlich und ökologisch vernünftige Großveranstaltung die Bevölkerung in Deutschland auf unsere Seite zu bringen.

Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen wünsche ich frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Wolfgang Niersbach  
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes



Die deutschen Frauen wurden 2013 zum achten Mal Europameister.



# COOL WIE KLOSE

Miroslav Klose hat es vorgemacht: Fair ist mehr.

Fair Play verdient unsere Anerkennung!

Deshalb möchte der DFB vorbildliche Fairness auszeichnen. Machen Sie mit und melden Sie uns besonders faires Verhalten – von einem Spieler, Trainer, Betreuer oder Zuschauer. Den Meldebogen und alle weiteren Infos gibt es beim Fair-Play-Beauftragten Ihres Verbandes. Oder gleich hier als Download auf [www.dfb.de](http://www.dfb.de)



Jeder, der mitmacht und faires Verhalten meldet, wird mit einem Preis belohnt.





Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

**Willi Nessel**  
**(Essen)**

der am 25. November 2013 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Willi Nessel hat sich insbesondere um den Fußball am Niederrhein verdient gemacht. In verschiedenen Funktionen hat er sein juristisches Fachwissen und seine langjährige Erfahrung beim Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und beim Fußballverband Niederrhein eingebracht.

Von 1998 bis 2007 war er Mitglied im Jugend-Beirat des Deutschen Fußball-Bundes und im gleichen Zeitraum auch Jugend-Beisitzer im DFB-Sportgericht.

Für seine großen Verdienste um den Fußballsport wurden Willi Nessel zahlreiche Ehrungen zuteil. So zeichnete ihn der FV Niederrhein mit der Ehrenmitgliedschaft aus, während ihm der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband die Goldene Ehrennadel verlieh. Der Deutsche Fußball-Bund würdigte die Tätigkeit von Willi Nessel mit der Verleihung der DFB-Verdienstspange.

Wir sind Willi Nessel dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der DFB und der gesamte Fußballsport durch ihn erfahren durften.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Willi Nessel nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Wolfgang Niersbach**  
Präsident

**Helmut Sandrock**  
Generalsekretär

## **DFB-Präsidium**

### **Ehrungen**

Mit der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes wurden nach dem DFB-Bundestag 2013 ausgezeichnet: Uwe Bachmann (Eckernförde), Dirk Fischer (Hamburg), Peter Frymuth (Düsseldorf), Klaus Jahn (Ibbenbüren), Franz Josef Kuckelkorn (Aachen), Reinhard Kuhne (Hamburg), Sabine Mammitzsch (Kiel), Hans-Ludwig Meyer (Kiel), Volker Okun (Hamburg), Herbert Rösch (Ostfildern), Bernd Schultz (Glienicker), Karl-Heinz Witt (Düren).

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

#### **Bayerischer Fußball-Verband:**

Jürgen Faltenbacher (Waldsassen), Josef Jancker (Zell), Maximilian Karl (Altenthann), Klaus Leserer (Haidlfing), Günther Lommer (Cham), Oskar Riedmeyer (München).

#### **Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:**

Uwe Jacobsen (Schleswig), Eckard Lamp (Stein), Wolfgang Schröder (Hennstedt).

#### **Südwestdeutscher Fußballverband:**

Karl-Heinz Bandke (Pirmasens), Horst Cherdron (Ramstein-Miesenbach), Gerd Hoffmann (Pirmasens).

### **Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium**

Für die Legislaturperiode 2013 bis 2016 wurde die Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium festgelegt. Danach gelten folgende Zuständigkeiten:

#### **Präsident**

*Wolfgang Niersbach*

- Vertretung und Repräsentation des DFB
- Richtlinienkompetenz in allen Aufgabenbereichen
- Internationale Angelegenheiten
- Entsendung von DFB-Vertretern in FIFA-/UEFA-Gremien
- Nationalmannschaften
- Grundsatzfragen DFB - Ligaverband
- Sportpolitik
- Personal (Generalsekretär, Direktoren, Bundestrainer, Sportdirektor, Manager der A-Nationalmannschaft)
- Vorsitz in den DFB-Aufsichtsgremien
- Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Stiftung DFB-Fußballmuseum gGmbH (im Wechsel mit dem OB der Stadt Dortmund)

#### **Schatzmeister**

*Reinhard Grindel*

- Kassen-/Finanzwesen sowie Kontrolle der Abrechnungen und Ausgaben (im Rahmen § 2 letzter Satz der DFB-Finanzordnung)
- Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss
- Zusammenarbeit Revisionsstelle
- Haushaltsplanung und Überwachung der Etatansätze
- Mittelfristige Finanzplanung und Investitionen
- Versicherungen des DFB
- Verwaltung des DFB-Vermögens
- Anlagepolitik des DFB
- Honorar-/Vergütungsordnung



- Grundlagenvertrag in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Präsidiumsmitgliedern
- \* Zuständig für Kommission für Steuern und Abgaben

### **1. Vizepräsident/Präsident des Ligaverbands**

*Dr. Reinhard Rauball*

- Vertretung des professionellen Fußballs im DFB-Präsidium
- Grundsatzfragen DFB - Ligaverband
- Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten der A-Nationalmannschaft
- Internationale Vertretung des bezahlten Fußballs
- Vertretung des Präsidenten in internationalen Angelegenheiten

### **1. Vizepräsident für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände sowie Rechts- und Satzungsfragen**

*Dr. Rainer Koch*

- Vertretung des Amateurfußballs
- Grundsatzangelegenheiten der Regional- und Landesverbände (Einberufung und Leitung der ständigen Konferenz der Verbandspräsidenten)
- Allgemeine Rechtsangelegenheiten
- Verwaltungsbeschwerden
- Rechtsorgane
- Lizenzierungsausschuss
- Satzungen und Ordnungen
- Anti-Doping und Sportmedizin
- \* Zuständig für Anti-Doping-Kommission  
Kommission Sportmedizin  
Kontrollausschuss  
Zulassungsbeschwerdeausschuss

### **Vizepräsident/Vorsitzender der DFL-Geschäftsführung**

*Christian Seifert*

- Zusammenarbeit DFB-Zentralverwaltung - DFL GmbH
- Leistungszentren der Bundesliga / 2. Bundesliga
- Umsetzung Grundlagenvertrag DFB / Ligaverband
- DFB-Pokal (soweit Ligabelange betroffen)
- Angelegenheiten der Schiedsrichter, welche die Lizenzligen betreffen

- Sportpolitische Grundsatzangelegenheiten (Kartellamt, Glücksspielstaatsvertrag, Gewaltprävention für Veranstaltungen des Lizenzfußballs)

### **Vizepräsident/Vizepräsident des Ligaverbandes**

*Peter Peters*

- Schiedsgerichtsverfahren gemäß der DFB-Satzung
- Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit, welche die Lizenzligen betreffen
- Vertretung Ligapräsident
- Sicherheitsangelegenheiten DFB/Liga
- Satzungsangelegenheiten und Ordnungen DFB/Liga
- Internationale Clubwettbewerbe

### **Vizepräsident/Vizepräsident des Ligaverbandes**

*Harald Strutz*

- Schiedsgerichtsverfahren gemäß der DFB-Satzung
- Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit, welche die Lizenzligen betreffen
- Vertretung Ligapräsident
- Sicherheitsangelegenheiten DFB/Liga
- Satzungsangelegenheiten und Ordnungen DFB/Liga
- Internationale Clubwettbewerbe

### **Vizepräsident für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

*Peter Frymuth*

- 3. Liga
- DFB-Pokal
- Zukunftsaktivitäten Amateurfußball
- Image-Kampagnen
- Ehrenamts-/Mitgliedergewinnung
- Vereinsberatung
- Wissenschaft im DFB
- \* Zuständig für Spielausschuss  
Kommission Ehrenamt  
Kommission Vereinsberatung



### **Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball**

*Hannelore Ratzeburg*

- Grundsatzfragen des Frauen- und Mädchenfußballs
  - Spielbetrieb (Bundesliga, 2. Bundesliga, DFB-Pokal, DFB-Hallenpokal, Länderpokal, B-Juniorinnen)
  - Entwicklungs-Programme Mädchenfußball
  - Talentförderung
  - Frauen-/Juniorinnen-Nationalmannschaften
  - Delegationsleitung U 15- bis Frauen-Nationalmannschaft
  - Vertretung in internationalen Gremien (speziell bei Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs)
- \* *Zuständig für Kommission Frauen-Bundesligigen Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball*

### **Vizepräsident für Jugendfußball**

*Dr. Hans-Dieter Drewitz*

- Grundsatzfragen des Jugendfußballs
  - Spielbetrieb A- und B-Junioren (Bundesligen/DFB-Junioren-Pokal)
  - Schulfußball
  - Talentförderung Junioren (einschließlich Stützpunkt-Training und Eliteschulen)
  - U-Nationalmannschaften
  - Delegationsleitung U 15 bis U 20
- \* *Zuständig für Jugendausschuss/Jugendbeirat Bundesjugendtag Kommission Schulfußball*

### **Vizepräsident für Breitenfußball und Breitensport**

*Rainer Milkoreit*

- Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports
  - Futsal
  - Beachsoccer
  - Fußball für Ältere
  - Vertretung im DOSB
  - Umweltfragen und Sportstättenbau
  - Nationale Sportfachverbände
  - DFB-Traditionsmannschaft
  - Mitglieder-Bestandserhebung
- \* *Zuständig für Ausschuss Freizeit- und Breitensport Kommission Umweltfragen und Sportstättenbau*

### **Vizepräsident für Qualifizierung**

*Ronny Zimmermann*

- Trainer-Ausbildung Leistungsbereich
  - Ausbildungsordnung
  - Qualifizierungsprogramme für Breitenfußball: Maßnahmen des Masterplans, DFB-Mobil, Junior Coach, Online-Angebote
  - IT
  - Sportschulen
  - Schiedsrichterwesen
  - Delegationsleitung U 21-Nationalmannschaft
- \* *Zuständig für Trainer-Lehrstab  
Schiedsrichter-Ausschuss  
Kommission Schiedsrichterwesen Elite  
Kommission Schiedsrichterwesen Amateure  
Kommission Qualifizierung  
IT-Kommission*

### **Vizepräsident für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben**

*Eugen Gehlenborg*

- Grundsatzfragen der Sozial- und Gesellschaftspolitik (Integration, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit)
  - Koordination der Stiftungsarbeit
  - Kulturelle Angelegenheiten
  - Ehrungen und Traditionspflege
  - Benefizveranstaltungen
  - Nachhaltigkeits-Programm
- \* *Zuständig für Kommission Gesellschaftspolitische Verantwortung*

### **Generalsekretär**

*Helmut Sandrock*

- Leitung der DFB-Zentralverwaltung
- Personal (soweit nicht Präsident oder Präsidium zuständig)
- FIFA-/UEFA-Angelegenheiten, Kontakt zu anderen Nationalverbänden sowie DFB-Mitgliedsverbänden
- Angelegenheiten DOSB
- DFB-Pokal
- Medienrechte/Marketing/Sponsoring
- Integrität des Wettbewerbs (Sportwetten)
- Organisation von DFB-Veranstaltungen, inklusive Länderspiele



- Prävention & Sicherheit
- DFB-Gremien-Tätigkeiten
- Kommunikation
- \* Zuständig für Ehrungsausschuss  
Kommission Prävention & Sicherheit &  
Fußballkultur

**Vertreter der Nationalmannschaft**

Oliver Bierhoff

**Vertreter der sportlichen Leitung  
des Jugend- und Talentförderbereichs**

N.N.

**Ehrenpräsident**

Dr. h.c. Egidius Braun

**Ehrenpräsident**

Dr. h.c. Gerhard Mayer-Vorfelder

**Rahmenterminkalender 2014/2015**

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 29. November 2013 in Hamburg den Rahmenterminkalender für die Saison 2014/2015 verabschiedet.

Die Bundesliga startet am Wochenende vom 22. bis 24. August 2014 in die neue Spielzeit, während die 2. Bundesliga bereits am 1. August 2014 beginnt. Nach dem 17. Bundesliga- bzw. 19. Zweitliga-Spieltag vom 19. bis 22. Dezember 2014 gehen beide Klassen in die Winterpause.

Der Spielbetrieb in der Bundesliga wird dann am Wochenende vom 30. Januar bis 1. Februar 2015 wieder aufgenommen, die 2. Bundesliga folgt am 6. Februar 2015. Der 34. und letzte Bundesliga-Spieltag ist für den 23. Mai 2015 terminiert. Einen Tag später, am 24. Mai 2015, findet der 34. Spieltag in der 2. Bundesliga statt.

Die 3. Liga startet am Wochenende vom 25. bis 27. Juli 2014 in die nächste Saison. Nach dem 22. Spieltag vom 19. bis 21. Dezember 2014 macht die 3. Liga Winterpause bis zum 30. Januar 2015. Letzter Drittligaspieltag ist am 23. Mai 2015.

Anschließend folgen die Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen diese zwischen dem 27. Mai und dem 3. Juni 2015 stattfinden. Die genaue Terminierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der DFB-Pokal beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am Wochenende vom 15. bis 18. August 2014. Weiter geht's mit der zweiten Runde am 28. und 29. Oktober 2014, ehe am 3. und 4. März 2015 das Achtelfinale folgt. Die nächsten Termine: Viertelfinale am 7. und 8. April 2015, Halbfinale am 28. und 29. April 2015. Das DFB-Pokalfinalspiel findet am 30. Mai 2015 wie gewohnt im Berliner Olympiastadion statt. Wo übrigens eine Woche später, am 6. Juni 2015, auch das Finale der UEFA Champions League steigt.

Alle Daten des Rahmenterminkalenders für die Saison 2014/2015 sind auf der DFB-Website [www.dfb.de](http://www.dfb.de) zu finden.

**Änderung der  
Durchführungsbestimmungen  
zur DFB-Spielordnung**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 29. November 2013 in Hamburg gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 65 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern:

**§ 65**

*Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften*

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den DFB-Jugendausschuss.

**DFB-Kommission Prävention &  
Sicherheit & Fußballkultur****Richtlinien zur einheitlichen  
Behandlung von Stadionverboten**

Die überarbeiteten Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sind von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur in der nachfolgenden Fassung erlassen worden und treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Präambel**

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwor-



tungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

## § 1

*Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots*

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
  - gegen eine natürliche Person
  - wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
    - o innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
    - o vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
  - festgesetzte Untersagung
  - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
  - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine

staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

## § 2

*Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot*

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
  - der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
  - des DFB dem Generalsekretär
  - des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.



Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

### § 3

#### *Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags*

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt

1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
  - in den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
  - in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
  - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 1. fällt;
  3. dem DFB
    - als Veranstalter
    - beim DFB-Pokalfinale
    - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
    - in den Fällen des § 4 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);
  4. dem Ligaverband
    - als Veranstalter
    - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.
- (2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Ziffern 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis

besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

- (3) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB-Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots ist grundsätzlich der nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche. Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.

### § 4

#### *Adressat, Fälle des Stadionverbots*

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (mildschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
  1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen



- 1.1 Leib oder Leben
  - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
  2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315ff. StGB)
  3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
  4. Nötigung (§ 240 StGB)
  5. Verstöße gegen das Waffengesetz
  6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
  7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
  8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
  9. Gefangenbefreiung (§ 120 StGB)
  10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242ff., 249ff StGB)
  11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
  12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
  13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
  14. Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
  17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, so weit die Handlung nicht bereits in Absatz 3 erfasst ist;
  18. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf

- Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
  20. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung
  21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

## § 5

### Festsetzung und Dauer des Stadionverbots

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Absatz 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hauchsrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestands nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.
- (2) Die Dauer des Stadionverbots beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
  - die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
  - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
  - das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
  - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
  - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
  - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.
- (3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst höchstens folgende Zeiträume:
  - in einem minderschweren Fall (§ 4 Absatz 2)
    - o bis zu 12 Monaten



- in einem schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
  - o bis zu 24 Monaten
- in einem besonders schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
  - o bis zu 36 Monaten

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5)
  - o bis zu 60 Monaten

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot - worunter auch die gemäß § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen - aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

- (4) Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab der Haftentlassung in Kraft.
- (5) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

## § 6

### *Stellungnahme*

- (1) Vor der Festsetzung des Stadionverbots soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) Ist das Stadionverbot ohne Stellungnahme erlangt, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einver-

ständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

## § 7

### *Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots*

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
  - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
  - er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
  - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

- (3) Das Stadionverbot kann
  - bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden

oder

  - zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

wenn dies beispielsweise nach

  - der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder Sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
  - den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
  - dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),
  - etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
  - etwaigen Erkenntnissen über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder



- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins
- unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.
- (4) Die Auflagen (zum Beispiel bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.
- Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.
- (5) Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
  - einsichtig ist
- und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.
- Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (§ 5 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.
- (6) Der Antrag ist begründet bei der gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung zuständigen Stelle einzureichen.
- (7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach
- dessen Stellungnahme und
  - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

## § 8

### *Form der Festsetzung des Stadionverbots*

- (1) Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

## § 9

### *Verwaltung des Stadionverbots*

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).

- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnstraße
  - Wohnort und
- Hausrechtsinhaber
- Verein, dem die Person zugeneigt ist.
- Datum des Vorfalls
- Grund des Stadionverbots
- Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
- Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung



- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, jeweils unverzüglich über
    - ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
    - dessen Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
  - (4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sport einsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sportheinsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal monatlich, durch Übermittlung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverbots Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots.
- Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

## § 10

### Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die in § 9 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium
  - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Absätze 4 und 5 oder
  - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

## DFB-Zentralverwaltung

### Dienstregelung zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2014

In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2014 ist die DFB-Zentralverwaltung am 27. und 30. Dezember 2013 geschlossen.

An diesen Tagen ist zur Erledigung dringender Angelegenheiten ein Bereitschaftsdienst jeweils in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingerichtet.

## DFB-Kalender 2014

Einen Vorgeschmack auf ein großes Sportjahr 2014 und einen Rückblick auf tolle Fußball-Momente geben die Original DFB-Kalender von Heyne. Das „DFB-17-Monats-Kalenderbuch A6 - Anpfiff“ verspricht gleich 17 spannende Monate mit der deutschen Nationalmannschaft. Die Schüler-Agenda enthält ein 17-Monats-Kalendarium von August 2013 bis Dezember 2014 mit ausreichend Raum für Eintragungen (nicht nur) aller wichtigen Fußball-Termine, mit vielen Tipps und Informationen zu Schulferien, Stundenplan, einem Adressteil, einem Blanko-Spielplan, einer Noten-Übersicht, und vieles mehr. Sie macht richtig Lust auf die WM, die vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 im Land des fünfmaligen Champions Brasilien stattfindet. Neben großen Momenten der WM-Geschichte (drei deutsche WM-Triumpe 1954, 1974 und 1990 sowie „Sommermärchen“ 2006 in Deutschland) stellt sie eine kleine Auslese junger, tatenhungriger Nationalspieler der neuen Genera-



tion vor, darunter Torwart Manuel Neuer, Madrid-Spieler Sami Khedira und die Neu-Engländer Mesut Özil und André Schürrle oder die neuen Hoffnungsträger wie der Dortmunder Marco Reus, Leverkusens Mittelfeldspieler Lars Bender und Bayerns Top-Transfer Mario Götze.

Der „DFB-Poster-Kalender 2014 - Unser Team“ zeigt unsere Spieler im Querformat und lässt die emotionalsten Momente mit der deutschen Fußball-Nationalmannschaft noch einmal erleben. Informationen und Fotos zum „Wunder von Bern“. Der erste und überraschendste, der nachhaltigste WM-Titel von 1954. Die deutschen WM-Rekord-Torschützen Thomas Müller und Miroslav Klose. Die WM-Sieger-Teams. Die Ehrentafel der Weltmeisterschaften.

Im „DFB-Männer-Sammelkarten-Kalender 2014 - Ballzauber“ sind die Top-Spieler unserer Nationalmannschaft in den spannendsten Spielmomenten abgelichtet, ob Mario Götze, teuerster Transfer der Bundesliga, Top-Spieler Mesut Özil, Thomas Müller, der seinem Namensvetter und Idol Gerd Müller nacheifert und 2010 WM-Torschützenkönig wurde, oder Bastian Schweinsteiger, der Strippenzieher im Bayern-Team. Die flexiblen Karten aus stabilem Papier sind ideal zum Sammeln oder dank des rückseitigen Postkarten-Aufdrucks auch perfekt zum Verschicken.

Die Top-Spieler unserer Nationalmannschaft machen jeden Monat eine richtig gute Figur, nicht nur im Kalender „DFB-Vertical - DFB-Champions“. Und das auf ganzen 24,5 x 69 cm: „Wieder“-Abwehrchef Per Mertesacker, Bayern-Kapitän Philipp Lahm oder Toni Kroos. Neu und ein besonderes Plus des Kalenders: die QR-Codes mit Videos der Spieler.

Bei den DFB-Kalendern ist für jeden etwas dabei, ob Bayern- oder Dortmund-Fan, ob Unterstützer der

aktuellen Nationalmannschaft oder Anhänger der Sieger-Teams von „damals“.

Heye „DFB-17-Monats-Kalenderbuch A6 - Anpfiff“ (KV&H Verlag), Format 11,6 x 16,3 cm, ISBN 978-3-8401-2221-7, Ladenpreis 8,99 €.

Heye „DFB-Männer-Sammelkarten-Kalender - Ballzauber“ (KV&H Verlag), mit rückseitigem Postkarten-Vordruck, Format 16,0 x 17,0 cm, ISBN 978-3-8401-2468-6, Ladenpreis 4,99 €.

Heye „DFB-Poster-Kalender - Unser Team“ (KV&H Verlag), Querformat 42,0 x 29,7 cm, ISBN 978-3-8401-2467-9, Ladenpreis 13,50 €.

Heye „DFB-Vertical - DFB-Champions“ (KV&H Verlag), Format 24,5 x 69,0 cm, ISBN 978-3-8401-2469-3, Ladenpreis 18,00 €.

#### Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: [www.fußball.de](http://www.fußball.de)  
[www.fussball.de](http://www.fussball.de)

E-Mail: [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main  
Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:

Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe  
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

**Reisen wie die Profis**  
... mit den Profis

DFB-REISEBÜRO  
PART OF HOGG ROBINSON GROUP

**DFB-Reisebüro GmbH**  
Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes

# DIE SCHÖNSTE SEITE DER NATIONALMANNSCHAFT

team.dfb.de





# FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorespieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.

Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf [kampagne.dfb.de](http://kampagne.dfb.de)

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.

